



Saarbrücken, 12. November 2012

Fall 13

Anton, Bert und Cäsar haben eine AG gegründet und waren bereits zwecks Beurkundung der Satzung beim Notar.

- a) Es handelt sich um eine Bargründung. Anton, Bert und Cäsar fragen sich, ob sie auch die Organe der Gesellschaft bestellen müssen und welche „Prüfungen“ vor der Eintragung im Handelsregister noch durchzuführen sind. Außerdem möchten Sie wissen, welchen Betrag sie auf das Konto der Vor-AG eingezahlt haben müssen, bevor die Handelsregisteranmeldung vorgenommen werden kann.
- b) Es handelt sich um eine Sachgründung. Welche Unterschiede ergeben sich hieraus?
- c) Weil Cäsar und Bert im Gegensatz zu Anton nicht besonders liquide sind, haben sie laut notarieller Gründungssatzung keine Bareinlage zu leisten. Vielmehr muss Cäsar eine sog. Misch-einlage erbringen, während Bert eine gemischte Sacheinlage zu leisten hat. Was ist hierunter zu verstehen?

Fall 14

Anton, Bert und Cäsar haben eine AG mit 300.000 Euro Grundkapital gegründet. In der Gründungssatzung ist vorgesehen, dass die Einlagen durch die Gesellschaft bar zu leisten sind.

- a) Statt seiner Bareinlageverpflichtung in Höhe von 100.000 Euro überträgt Anton vor Eintragung der AG in das Handelsregister Betriebsvorrichtungen und Maschinen auf die Gesellschaft, die in etwa einen Verkehrswert von 100.000 Euro aufweisen. Hat er hierdurch seine Einlageverpflichtung wirksam erbracht?
- b) Anton erbringt zwar seine Bareinlageverpflichtung in Höhe von 100.000 Euro vor Eintragung der AG in das Handelsregister in bar. Einen Monat nach Registereintragung vereinbart er jedoch mit der AG, dass diese Betriebsvorrichtungen und Maschinen zu einem Verkehrswert von 100.000 Euro gegen Zahlung eines Kaufpreises in Höhe von 100.000 Euro erwirbt. Die Umsetzung erfolgt vereinbarungsgemäß. Ist die Einlageverpflichtung wirksam geleistet?
- c) Bert ist momentan nicht besonders liquide. Deswegen überweist er zwar den Nominalbetrag seiner Bareinlageverpflichtung in Höhe von 100.000 Euro an die AG, erhält diesen Betrag aber vor Registereintragung wieder darlehensweise zurück. Bert meint nun, er habe seine Einlageverpflichtung durch Einbringung des Darlehensrückzahlungsanspruchs gegen sich selbst wirksam erbracht. Ist dies zutreffend?
- d) Cäsar hat eine Bareinlage in Höhe von 30.000 Euro zu erbringen. Auf Grund eines Beratervertrages und bereits erbrachter Beratungsleistungen zahlte ihm die Vor-AG ein geschuldetes Ho-

norar in Höhe von 30.000 Euro. Im Anschluss daran erbringt er seine Einlageleistung in dieser Höhe. Ist die Einlageverpflichtung wirksam geleistet?

- d) Anton, Bert und Cäsar haben alle ihre Bareinlageverpflichtung erbracht. Vor Eintragung der AG zahlt die Gesellschaft die Bareinlage an Bert jedoch zurück. Welche Haftungsfolgen ergeben sich daraus, (1) wenn die Vor-AG trotzdem eingetragen wird, (2) die Vor-AG nicht eingetragen und liquidiert wird bzw. (3) die Vor-AG nicht eingetragen wird und ihre Geschäfte weiter tätigt?

Fall 15

Carl Clever gründet sog. Vorrats-Aktiengesellschaften und verkauft sie an Interessenten.

- a) Gunther Gütig erwirbt eine der Gesellschaften, die ein Jahr zuvor gegründet wurde, und fragt sich, ob er gegenüber dem Handelsregister etwas veranlassen muss.
- b) Nachdem die AG mit Gunther Gütig als Alleinaktionär knapp zwei Jahre tätig war, wurde der Geschäftsbetrieb eingestellt. Rund ein Jahr später nimmt die Gesellschaft den Geschäftsbetrieb wieder auf. Der Satzungssitz wird verlegt und der Unternehmensgegenstand geändert. Was ist zu beachten?
- c) Gunther möchte der AG selbst 12 % seiner Aktien übertragen. Wäre dies möglich?

Fall 16

Anton, Bert und Cäsar sind mit je 1000 Stückaktien an der X-AG mit einem Grundkapital von 300.000 Euro beteiligt. Zum Zwecke der Sanierung soll der X-AG Eigenkapital zugeführt werden. Geplant ist eine Kapitalerhöhung um 100.000 Euro.

- a) Anton, Bert und Cäsar sind derzeit nicht solvent. Deshalb soll Detlev 100.000 Euro Barkapital in die Gesellschaft einbringen und dafür Aktien erhalten. Lässt sich dies im Wege der Barkapitalerhöhung umsetzen, wenn Anton den Betrag bereits zwei Wochen vor Beschlussfassung der Hauptversammlung auf das Konto der AG eingezahlt hat?
- b) Ist der Fall anders zu beurteilen, wenn Detlev im Rahmen der Kapitalerhöhung gegen Einlagen kein Barkapital, sondern ein Grundstück im Wert von 100.000 Euro einbringt, welches die Gesellschaft benötigt?
- c) Leider springt Detlev als Investor ab. Trotzdem soll bereits „auf Vorrat“ eine bedingte Kapitalerhöhung bzw. genehmigtes Kapital geschaffen werden. Welche Unterschiede bestehen zwischen beiden Verfahren?
- d) Einige Jahre später steht die Gesellschaft wieder grundsolide dar, sodass sich die Frage stellt, ob eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln vorgenommen werden soll.